

Jahrestagung der Sektion „Sozialer Fortschritt“, 12-13. September 2006, Bad Hoenf

Normative Grundlage der Sozialpolitik und der sozialen Sicherung. Gerechtigkeitskonzepte – Religion und Weltbilder – Menschenbilder

Wandel staatlicher Organisations- und Steuerungsmuster und Geschlechtergerechtigkeit

1. Einleitung

In den OECD-Ländern sind seit den 1980er Jahren grundlegende Reformprozesse unter dem Schlagwort „New Public Management“ in den öffentlichen Sektoren zu beobachten. Hinter der Einführung des New Public Management verbirgt sich ein qualitativer Bruch mit den Organisations- und Steuerungsmustern der Wohlfahrtsstaaten der Nachkriegszeit. Angesichts veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen (wie Globalisierung oder restriktive finanzielle Rahmenbedingungen) ist das Nachdenken über effektive, effiziente und dezentrale Leistungsbewältigung staatlicher Aufgaben zudem sinnvoll und unumgänglich. Allerdings herrscht in einigen Varianten des New Public Management die Tendenz vor, „Staatsversagen“ über zu betonen, die Leistungsfähigkeiten privat- und marktwirtschaftlicher Koordinationsmechanismen bei der Erstellung öffentlicher Güter deutlich über zu bewerten, Prozesse des „Marktversagens“ bei der Erstellung öffentlicher Güter auszublenden und wohlfahrtsstaatliche Errungenschaften der Nachkriegszeit aufs Spiel zu setzen.

Das Staatsmodell der Nachkriegszeit beruhte auf dem traditionellen Geschlechtermodell, ermöglichte aber zugleich Geschlechterpolitik zur Herstellung symmetrischer Geschlechterverhältnisse. In dem Vortrag werden die zentralen Fluchtlinien des New Public Management skizziert, mit sozialwissenschaftlichen Gerechtigkeitsdiskussionen, u.a. aus der Frauen- und Geschlechterforschung konfrontiert. Zentraler Fokus ist dabei die Frage nach den Aufgaben des Staates in stabilen und „wohl geordneten“ Gesellschaften. In radikalen Varianten des New Public Management wird bezweifelt, dass der Staat marktkorrigierende Aufgaben und normative Ziele (wie die Herstellung von Verteilungsgerechtigkeit und Chancengleichheit) übernehmen kann und soll. In diesen Varianten sind Errungenschaften im Geschlechterverhältnis der Nachkriegszeit gefährdet. Demgegenüber können in „gemäßigten“ Varianten neue Handlungs- und Gestaltungsspielräume entstehen.

2. Grundzüge des New Public Management

Über alle Unterschiede in den einzelnen OECD-Länder hinweg lassen die Zielrichtungen der Modernisierungsbewegungen unter dem Schlagwort „New Public Management“ eine Reihe von Gemeinsamkeiten erkennen:

Erstens sollen angesichts steigender Staats- und insbesondere Sozialabgaben möglichst viele Aufgaben an privatwirtschaftliche Unternehmen ausgelagert oder verstärkt unter marktwirtschaftlichen Bedingungen erbracht werden, um die öffentlichen Sektoren zu entlasten und die Handlungsspielräume einzelner Gesellschaftsmitglieder und der Privatwirtschaft zu erhöhen (Stichworte: Privatisierung öffentlicher Aufgaben, „public private partnership“ oder regulärer Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Anbietern).

Zweitens sollen die bisherigen Organisations- und Steuerungsmuster durch die Implementation betriebswirtschaftlicher Managementinstrumente (Stichwort: Kontraktmanagement oder Kosten- und Leistungsrechnungen) ergänzt bzw. völlig abgelöst werden. Vorherrschend ist dabei die Überzeugung, dass gesellschaftliche Aufgaben über marktwirtschaftliche Organisationsmuster und privatwirtschaftliche Managementmethoden deutlich effizienter, effektiver und flexibler gestaltet werden können als über die bisherigen staatlich-bürokratischen Organisations- und Steuerungsmuster.

Drittens sollen undemokratische Verselbständigungen, bürokratische Verkrustungen und mangelnde Transparenz bürokratischer Apparate durch eine Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit öffentlicher Institutionen und durch eine stärkere Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen aufgebrochen werden. Staatliche Aufgaben sollen zunehmend dezentral erbracht und zivilgesellschaftliche Gruppen an ihrer Bewältigung einbezogen werden, um gesellschaftliches Engagement zu erhöhen sowie die staatlichen Sektoren gegenüber gesellschaftlichen Mitgestaltungsmöglichkeiten zu öffnen und Bürger und Bürgerinnen stärker an Entscheidungsverfahren zu beteiligen als bislang (z.B. über Bürgerforen, Bürgerbefragungen zur Qualität des öffentlichen Angebots oder über die Einrichtung von Bürgerbüros).

Der Blick in die Entwicklungsgeschichte moderner Wohlfahrtsstaaten und die Auseinandersetzung mit staatlichen Bürokratien legen den Schluss nahe, dass es durchaus gute Gründe gibt, auf einen Wandel staatlicher Organisationsmuster zu hoffen, ohne allerdings die Errungenschaften in den Geschlechterverhältnissen aus den Augen zu verlieren:

Einerseits steigt mit der Expansion der öffentlichen Sektoren die Anzahl der weiblichen Beschäftigten. Die Übernahme normativer und marktkorrigierender Aufgaben ist mit Forderungen nach veränderten Geschlechterverhältnissen vereinbar. So kann beispielsweise für die Bundesrepublik eine „frauenpolitische Erfolgsgeschichte“ (Holland-Cunz) bei der Institutionalisierung von kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erzählt werden. Andererseits orientieren sich staatliche Interventionen und bürokratische Regelungen (in den einzelnen Ländern mehr oder weniger stark ausgeprägt) an dem traditionellen Modell der heterosexuellen Hausfrauenehe mit den entsprechenden sozialen, ökonomischen und politischen Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern und reproduzieren diese immer wieder neu.

Das Versprechen grundlegender Verwaltungsreformen liegt darin, dass undemokratische Verfahrensweisen, eingefahrene Verhaltensroutinen, organisationsinterne Werte und Normen staatlicher Institutionen, unter Druck geraten und sich dadurch neue Gestaltungsspielräume in den Geschlechterverhältnissen eröffnen. Diesen Hoffnungen stehen eine Reihe von Gefährdungen gegenüber, wie die Entstehung neuer soziale Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern durch die Absenkung wohlfahrtsstaatlichen Niveaus, durch die Rücknahme staatlicher Regulierungen und durch den Abbau gut abgesicherter Erwerbsarbeitsplätze. Ob sich eher die Versprechen oder die Befürchtungen oder Beides einlösen hängt entscheidend von den Zielsystemen staatlichen Handelns ab, die sich hinter den Verwaltungsreformen verbergen. Gegenwärtig dominieren weniger Begriffe, wie „Marktversagen“, „Chancengleichheit“ und „Verteilungsgerechtigkeit“ die Debatten, sondern wirtschaftspolitische Themen, wie Marktorientierung und Einführung von Wettbewerbsmechanismen, Kundenorientierung, Qualitätskontrolle und -sicherung, Dezentralisierung von Kompetenzen sowie Rücknahme staatlicher Steuerung und bürokratischer Vorgaben.

3. Grundzüge der Public Choice Theorien

Die Public Choice Theorien haben zentralen Einfluss auf das New Public Management. Die Theorien knüpfen an Überlegungen des Rational Choice an und argumentieren entschieden gegen zentralstaatliche Formen staatlicher Verwaltung sowie gegen die bürokratische Organisation des öffentlichen Sektors, da sie nicht in der Lage seien, die Bedürfnisse der Bürger und Bürgerinnen zu befriedigen. Gegen staatliche Regulierungen wird mit der Handlungsorientierung der Gesellschaftsmitglieder und der Logik des Marktes argumentiert.

Die Theorien bilden damit einen scharfen Kontrast zur vorherrschenden Staatskonzeption seit den 1960er Jahren und zum traditionellen Weberschen Modell der öffentlichen Verwaltung.

In den Public Choice Theorien rückt die Frage ins Zentrum, wie auf der Grundlage einer an individueller Nutzenmaximierung ausgerichteten Handlungsorientierung der Gesellschaftsmitglieder Kollektivgüter erstellt oder nicht erstellt werden. Das traditionelle Wohlfahrtsstaatsmodell geht davon aus, dass Regierende am Gemeinwohl orientiert sind und wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen ergreifen, wobei das Gemeinwohl im Voraus definiert wird. Die Grundannahmen der Wohlfahrtsstaatstheorien, dass Handlungsorientierungen am Gemeinwohl stattfinden, werden von den Public Choice Theorien grundlegend bezweifelt. Die Vorstellung, eine Regierung oder eine öffentliche Verwaltung könne sich vorrangig am Ziel der Erstellung „öffentlicher Güter“ orientieren, ist aus dieser Perspektive völlig naiv, da die Handlungen von Bürokraten durch ihre Eigeninteressen motiviert seien. Die Existenz altruistischer Motive, also eine Handlungsorientierung an Kriterien und Zielen, die jenseits unmittelbarer Eigeninteressen liegen oder eine Gemeinwohlorientierung von Akteuren in Entscheidungsprozessen wird tendenziell zurückgewiesen. Aus dieser unterstellten Handlungsorientierung wird das Staatsversagen abgeleitet, das notwendigerweise durch unterschiedliche Formen der Selbstbereicherung und Ausbeutung entstehen: durch Interessengruppen, die sich auf Kosten von Verbrauchern und Steuerzahlern bereichern; durch politische Parteien und durch Bürokraten, die im wesentlichen mit der Maximierung ihres Budgets und ihrer Privilegien beschäftigt sind; durch Regierungen, die auf Kosten des Gemeinwohls ihren Machterhalt organisieren.

Das Anwachsen öffentlicher Programme wie öffentlicher Bürokratien, das empirisch nicht gleichermaßen zum Anwachsen des öffentlichen Gemeinwohls führe, sei auf das Eigeninteresse der beteiligten Akteure und Akteurinnen an der Sicherung und Ausdehnung ihrer Einflussbereiche zurückzuführen. Und umgekehrt wird angenommen, Individuen und gesellschaftliche Gruppen instrumentalisieren die Verwaltung für die Erreichung und die Sicherung von Eigeninteressen, die sie unter marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht durchsetzen könnten. Gut organisierte Gruppen mit homogenen Interessen profitierten zu Lasten weniger starker Gruppierungen mit heterogenen Interessen. Die Handlungslogik der individuellen Nutzenmaximierung im Verbund mit Koalitionsbildungen führt nach Public Choice quasi automatisch zu ökonomisch ineffizienter Verteilung öffentlicher Güter. Nur durch eine Ausrichtung an dem Konzept des „minimalen Staates“ kann demnach der Schaden

reduziert werden. Im „minimalen Staat“ besteht die einzig gerechte Aufgabe des Staates „nur“ noch darin, die Rechte des Individuums zu schützen, sie vor Gewalt und Betrug zu bewahren und die Durchsetzung von Verträgen zu gewährleisten. (Der Vollständigkeit halber ist hinzuzufügen: Zwar tendiert der „mainstream“ der Public Choice Literatur dazu, eine reduzierte Rolle des Staates zu fordern, allerdings muss der Vollständigkeit halber erwähnt werden, dass auch eine kleine, aber wachsende Gruppe aus den Analysen der Public Choice Theorien andere Erkenntnisse ziehen.)

Die Vertreter und Vertreterinnen der Public Choice Theorien schließen aus ihrer Analyse, dass es gilt möglich viel Konkurrenz und Wahlmöglichkeiten zu implementieren, um dem Staatsversagen entgegenzuwirken. Bezweifelt wird, dass der Staat marktkorrigierende Aufgaben und normative Ziele (wie die Herstellung von Verteilungsgerechtigkeit und Chancengleichheit) übernehmen kann und soll. Die Rationalität der Weberschen Bürokratie mit den Mechanismen der Arbeitsteilung in einer strikten Hierarchie gilt es in den Public Choice Ansätzen durch die marktwirtschaftliche Rationalität der Wahlfreiheit und des Preises (z.B. durch die Einführung von Gebühren und Entgelte für öffentliche Leistungen) zu ersetzen. Die erweiterten Mitgestaltungsmöglichkeiten von Bürger und Bürgerinnen beziehen sich in dieser Variante auf die Ausweitung ihrer Wahlmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Dienstleistungsanbietern und eine Transformation der Bürger und Bürgerinnen zu Kunden und Kundinnen, die zusätzlich zu ihrem politischen Wahlrecht durch die Pluralisierung von Dienstleistungsproduzenten und -anbieter noch andere Wahl- und Einflussmöglichkeiten auf die Produktion öffentlicher Güter erhalten. Die Transformation von Bürgern zu Kunden ist mit verschiedenen Vorschlägen (wie Informationsrechte und Beschwerdeverfahren) zu Stärkung der Konsumentensouveränität („empowerment“) verbunden.

Gegen die Forderungen nach einem „minimalem Staat“ in Public Choice Konzepten und den Konsequenzen, die die radikalen Varianten des New Public Management daraus ziehen, kann zunächst mit der (sozial)liberalen Gerechtigkeitstheorien von John Rawls argumentiert werden.

4. Staatsaufgaben in der Gerechtigkeitskonzeption von Rawls

In der „Theory of Justice“ wendet sich Rawls gegen den radikalen Rückbau des Staates und begründet dessen gesellschaftliche Aufgabe als „Gerechtigkeitsinstanz“. Rawls wendet sich

gegen wirtschaftsliberale Ansätze, in deren Vorstellungen sich Gerechtigkeit lediglich über Marktprozesse herstellen lässt oder die die Herstellung von Gerechtigkeit als gesellschaftliches Problem überhaupt nicht anerkennen. Gerechtigkeit kann sich nach Rawls nicht als Resultat einer ungebundenen und sich frei entfaltenden Marktwirtschaft einstellen, da der Zugang auf ungerechten und zufälligen Ausgangsbedingungen basiert. Er beantwortet die Frage nach den Aufgaben des Staates damit, dass der Staat in stabilen und "wohl geordneten" Gesellschaften (d.h. Gesellschaften, die grundlegende Sicherheiten und Schutzrechte ihrer Mitglieder verbürgen) für die Herstellung von Gerechtigkeit (im Sinne von Chancengleichheit) sorgen muss und damit auch normative Aufgaben zu übernehmen hat, die marktwirtschaftlichen Überlegungen nicht geopfert werden dürfen. Die Aufhebung von Benachteiligungen geht nach Rawls die gesamte Gesellschaft (um ihrer Selbst Willen) an, da sie ansonsten in ihren liberalen Grundlagen bedroht ist. Er sensibilisiert dafür, dass unterprivilegierte Gruppen und Individuen gezielt über staatliche Intervention zu unterstützen sind. Nach Rawls muss eine „wohl geordnete“ und stabile Gesellschaft neben rechtsstaatlichen auch über wohlfahrtsstaatliche Verteilungsprinzipien verfügen, für deren Umsetzung der Staat zu sorgen hat. Die entscheidende Frage ist, wie solche Gerechtigkeitsprinzipien entwickelt werden können.

Rawls Arbeit liegt die Annahme zugrunde, dass in komplexen modernen Gesellschaften, in denen Gerechtigkeitsprinzipien nicht aus höheren Einsichten, wie dem göttlichen Willen, abgeleitet werden können, allgemein gültige Gerechtigkeitsgrundsätze nur noch dadurch zu legitimieren sind, dass sie in einer fairen Ausgangssituation und in einem fairen Entscheidungsverfahren von den Gesellschaftsmitgliedern festgelegt werden. Rawls benutzt zur Begründung seiner Gerechtigkeitskonzeption die Instrumente der Vertragstheorien und möchte auf dieser Basis herauszuarbeiten, wie (im Prinzip) in einer komplexen Gesellschaft Gerechtigkeitsvorstellungen überhaupt zustande kommen, und welche Gerechtigkeitsprinzipien (im Prinzip) in pluralistischen Gesellschaften von allen geteilt werden können. Er greift dabei auf die vertragstheoretische Idee der „original position“ zurück. Rawls konstruiert bekanntermassen eine Ausgangssituation in der sich die Verhandlungspartner und -partnerinnen (unabhängig z.B. von ihren gesellschaftlichen Stellungen) als Gleiche gegenüber treten und denen ihre zukünftige Stellung in der Gesellschaft, ihre Verfügung über Macht, Recht und Geld, ihre Stärken und Schwächen sowie ihre Begabungen unbekannt sind. Die Gesellschaftsmitglieder beraten hinter dem „Schleier des Nichtwissens“, der jegliche Kenntnisse über ihre persönlichen Merkmale vor ihnen

verbirgt, so „daß niemand seine Stellung in der Gesellschaft kennt, seine Klasse oder seinen Status, ebensowenig sein Los bei der Verteilung natürlicher Gaben wie Intelligenz oder Körperkraft. Ich nehme sogar an, daß die Beteiligten ihre Vorstellung vom Guten und ihre besonderen psychologischen Neigungen nicht erkennen“ (Rawls 1975, 29). Über eine solche hypothetische Verhandlungssituation könnten zustimmungsfähige Grundsätze entwickelt und gerechtfertigt werden, die eine gerechte Verteilung sozialer, politischer und ökonomischer Güter ermöglichen.

In der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie hat staatliche Intervention zum einen mit ex ante-Politiken zu geschehen, um Chancengleichheit als Bedingung für das Funktionieren von Marktwirtschaften herzustellen (zum Beispiel durch eine entsprechende Bildungspolitik). Zum anderen greift der Staat ex post ein, um Fehlentwicklungen, die den Rawls'schen Gerechtigkeitsprinzipien widersprechen zu korrigieren. Rawls normative Gerechtigkeitstheorie bietet letztlich eine sozialphilosophische Rechtfertigung für die Existenz eines modernen Wohlfahrtsstaates und staatlicher Interventionen, die für die feministische Theorie einen zentralen Anknüpfungspunkt in der Idee findet, dass Unrecht und Diskriminierung von Gesellschaftsmitgliedern kein individuelles oder gruppenspezifisches Problem darstellt, sondern die gesamte Gesellschaft angeht und staatliches Handeln herausfordert.

5. Die Gerechtigkeitskonzeption von Iris Marion Young

Rawls betont die herausragende Rolle des Staates bei der Herstellung von sozialer und ökonomischer Gerechtigkeit. Die Rawl'sche Gerechtheitskonzeption provoziert eine Reihe von Einwänden nicht nur, aber auch der Frauen- und Geschlechterforschung:

Michael Walzer bemüht sich den Blick dafür zu schärfen, dass die Probleme der Gerechtigkeit „in der Gesellschaft“ bearbeitet werden müssen und nicht reduzierbar sind auf rechtsstaatlich-demokratische Rahmenbedingungen und über den (neutral, wertpluralistisch und autonom vorgestellten) Staat vermittelte soziale Ausgleichsmechanismen. Zum anderen bezweifelt er die Annahme, dass in modernen ausdifferenzierten Gesellschaften Gerechtigkeit auf ein Universalprinzip reduzierbar ist, das von einem fiktiven außergesellschaftlichen Standpunkt aus konstruiert wird. Gerechtigkeitsprinzipien können auch nicht als Resultat der Verhandlungen kontextenthobener Individuen diskutiert werden. Folgt man Walzer so hängt die Funktionsfähigkeit von Gerechtigkeitsdiskursen letztlich von situierten Individuen ab, die

sich als gleichwertig und gleichberechtigt anerkennen müssen. Die allgemeine Anerkennung von Gerechtigkeitsprinzipien kann nur durch deren Verankerung in den moralischen Prinzipien und Gerechtigkeitsvorstellungen der Bürger und Bürgerinnen gelingen: Vor diesem Hintergrund wird der Reduktionismus des konventionellen Liberalismus deutlich, für den sich die Gerechtigkeitsproblematik auf die Basisannahme des kontextenthobenen, egoistischen Individuums reduziert. In einer Reihe von Punkten ähnelt die Kritik der Frauen- und Geschlechterforschung der Kritik Michael Walzers an der Gerechtigkeitstheorie von Rawls.

Nach **Iris Marion Young** gilt es Gerechtigkeitsprinzipien zu suchen, die die Heterogenität, die partikularen und historischen Erfahrungen gesellschaftlicher Gruppen systematisch berücksichtigen. Angemessene Gerechtigkeitsprinzipien können nicht über die Konstruktion einer Verhandlungssituation entwickelt werden, in der die Gesellschaftsmitglieder unabhängig von ihren sozialen Kontexten, ihren gesellschaftlichen Erfahrungen, ihren Positionen oder Überzeugungen gedacht werden und ihre zukünftige soziale Stellung nicht kennen. Gerade in pluralistischen Gesellschaften könnten angemessene Gerechtigkeitskonzeptionen nicht von der Besonderheit des gesellschaftlichen Lebens abstrahieren, sondern müssten die „Heterogenität gesellschaftlichen Lebens“ berücksichtigen und an den Missachtungs- und Entwertungserfahrungen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen ansetzen. Das liberale Menschenbild der Rawls'schen Konzeption, könne darüber hinaus den gesellschaftsintegrativen Stellenwert sozialer Gemeinschaften und darauf bezogene Handlungsorientierungen (wie Fürsorglichkeit oder Solidarität) nicht erfassen, die aber für „aktive“ Gesellschaften von zentraler Bedeutung seien.

Aus Sicht von Young muss Gerechtigkeit - jenseits eines Bezugs auf das nutzenmaximierende Individuum und jenseits der einseitigen Intervention des Staates – in einer aktiven und funktionsfähigen „Zivilgesellschaft“ bearbeitet werden. Young plädiert dafür, staatliche Entscheidungsprozesse zu dezentralisieren und sie für unterschiedliche zivilgesellschaftliche Gruppen zu öffnen, um damit der Heterogenität von Identitäten und Interessen in der Öffentlichkeit zum Durchbruch verhelfen, die durch geltende und übliche institutionelle Verfahren Missachtungen und Abwertungen erfahren. Gerechtigkeitsvorstellungen müssten „innerhalb der Gesellschaft“ von Gesellschaftsmitglieder in „realen“ und kontextspezifischen gesellschaftlichen Diskursen entwickelt werden. Die Kritik von Young an der Rawls'schen Gerechtigkeitskonzeption und die Forderung nach „zivilgesellschaftlicher“ Mitgestaltung ist einleuchtend und provoziert zugleich eine Reihe von Einwänden, die wiederum auf den Staat

als zentrale und regulierende „Gerechtigkeitsinstanz“ im Sinne von Rawls und auf die Notwendigkeit staatlicher Regulierungen als Korrektiv verweisen:

Erstens bilden funktionsfähige zivilgesellschaftliche Gruppen ihre „Wir-Identitäten“ über Grenzziehungen „nach außen“. Die Gemeinschaften entwickeln die Tendenz zur Homogenität, entfalten eigene exklusive „Identitäten“ und schotten sich gegenüber Anforderungen der Außenwelt ab. Solche Gemeinschaften sind nicht immer gleichstellungsfreundlich und sind anfällig für Intoleranz, ausschließende Denk- und Verhaltensweisen, möglicherweise sogar für verschiedene Spielformen des Rassismus, Sexismus und der Fremdenfeindlichkeit.

Zweitens muss mangelndes Beteiligungsinteresse und mangelnde Beteiligungsmöglichkeiten (z.B. durch die Einbindung in die Care-Anforderungsstruktur von Kindererziehungs- und Pflegeaufgaben, die nach wie vor zwischen den Geschlechtern ungleich verteilt ist oder andere zeitliche Inanspruchnahme, aber auch Desinteresse) insbesondere weniger privilegierter und weniger gut organisierter Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

Drittens kann angesichts zunehmend komplexer und spezialisierter Problemsituationen von Wissensdefiziten und damit auch Überforderungen der Bürgerinnen und Bürger in voraussetzungsvollen Entscheidungssituationen ausgegangen werden, so dass Gesellschaftsmitglieder beispielsweise nicht in jeder Situation in der Lage sind angemessene und gerechte Lösungen herzustellen. In solchen Konstellation kann es zu einer Dominanz der privilegiertesten, mächtigsten und am (leichtesten) organisierbaren (in der Regel durch weiße „männliche“ Mitglieder dominierte) Gruppen kommen.

6. Schlussbetrachtungen

Ziel des Vortrags ist es zu zeigen, dass „radikale“ Varianten des New Public Management, die ausschließlich auf die Ökonomisierung des Staates abzielen, zentrale Errungenschaften der Nachkriegszeit in bezug auf Geschlechtergerechtigkeit gefährden. Diese Reformkonzepte beharren auf den Rückzug des Staates, sie minimieren die Ausweitung demokratischer Mitsprachemöglichkeiten auf die Wahlfreiheit zwischen unterschiedlichen Dienstleistungsanbietern und reduzieren die Frage der Geschlechtergerechtigkeit – wenn sie sich überhaupt stellt - auf die Logik der Marktprozesse. Die Umgestaltung staatlicher Organisations- und Steuerungsmuster sowie die Reduktion des staatlichen Aufgabenumfanges allein nach marktwirtschaftlichen Kriterien entlastet vielleicht den öffentlichen Sektor und

erhöht die Handlungsspielräume einzelner Gesellschaftsmitglieder und der Privatwirtschaft, bedroht aber zugleich gesellschaftliche Ziele, wie Verteilungsgerechtigkeit, Chancengleichheit und die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit. Demgegenüber können über „gemäßigtere“ New Public Management Varianten, die den Stellenwert des Staates bei der Herstellung von Gerechtigkeit betonen und sich zugleich gegenüber zivilgesellschaftlichem Engagement öffnen, bürokratische Ausgrenzungsprozesse (in einigen Bereichen vermutlich auch über ökonomische Mechanismen) unter Druck geraten. Während mit der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie der Stellenwert des Staates bei der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit in pluralistischen Gesellschaften bearbeitet werden kann, sensibilisiert Young für die Notwendigkeit einer aktiven „Zivilgesellschaft“ und schärft den Blick für institutionelle Ausgrenzungs- und Missachtungsprozesse. New Public Managementkonzepte, in denen staatliche Interventionen und zivilgesellschaftliches Engagement in Verbindung gesetzt wird, ohne dabei ökonomische Anforderungen außer Acht zu lassen, können dann über das bislang erreichte hinaus, neue Perspektiven bei der staatlichen Gleichstellungspolitik im Sinne erweiterter Mitgestaltungsmöglichkeiten engagierter zivilgesellschaftlicher Gruppen bei der Ausarbeitung staatlicher Gleichstellungspolitik- und -programme eröffnen.

Literaturhinweise:

Rawls, John (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. Main

Walzer, Michael (1992): Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit, Frankfurt a. Main

Young, Iris Marion (1990): Justice and the Politics of Differences, Princeton

PD Dr. Birgit Riegraf

Universität Bielefeld

Fakultät für Soziologie

Postfach 100 131

33501 Bielefeld

email: birgit.riegraf@uni-bielefeld.de